

Merckblatt

Krank zur Schule?

Wenn Kinder krank werden, kommt das auch für Eltern oft sehr unpassend. Vielleicht ist die aktuelle Belastung am Arbeitsplatz gross, vielleicht stehen private Termine an. Kinder, die Fieber haben oder sich körperlich unwohl fühlen, sollen trotzdem zu Hause bleiben und sich erholen können. Eltern informieren rechtzeitig Schule und Betreuung.

- Abmeldung Schule: bei der Lehrperson (mit der App KLAPP)
- Abmeldung Tagesstrukturen: beim Rektorat
(rektorat@schule-ebikon.ch oder 041 444 36 60)

Akut kranke Kinder können im Unterricht und in den Tagesstrukturen nicht betreut werden. Sie werden nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause geschickt.

Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Krankheitsbilder:



Grippe, starke Erkältung, Fieber

Das Kind bleibt zu Hause und hütet das Bett. Es muss mindestens 24 Stunden ohne Hilfe von Medikamenten fieberfrei sein, bevor es wieder in den Unterricht oder in die Betreuung kommt.



Erbrechen und/oder Durchfall

Das Kind bleibt auf jeden Fall zu Hause, wenn es in der Nacht erbrechen musste oder unter Durchfall litt. Es kommt erst wieder in den Unterricht oder in die Betreuung, wenn es während 24 Stunden beschwerdefrei war.



Ansteckende Krankheiten

Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Angina, Masern etc.

Das Kind bleibt zu Hause, bis es nicht mehr ansteckend ist (Auskunft beim Arzt einholen). Für den Unterrichts- und Betreuungsbesuch sollte es sich wieder gut und fit fühlen.



Erkältung mit Husten und Schnupfen

Bei einer leichten Erkältung steht dem Besuch des Unterrichts und der Betreuung nichts im Wege. Auch in den Wald und ins Turnen kann das Kind mitgehen. Betreffend Schwimmunterricht entscheiden die Eltern über die Teilnahme.



Nach Unfall oder Spitalaufenthalt

Sobald der Arzt es erlaubt, ist das Kind im Unterricht und in der Betreuung wieder herzlich willkommen.

Ergänzende Hinweise

Es ist hilfreich, wenn beide berufstätigen Elternteile nach Möglichkeit bereits im Voraus klären, wie sie die Betreuung ihres kranken Kindes organisieren können. Ein gutes Netz von Freunden, Nachbarn, Grosseltern, Paten etc. ist Gold wert.

Gemäss Art. 36 des Arbeitsgesetzes des Bundes (ArG) dürfen Eltern bis zu drei Tage pro Krankheitsfall zu Hause bleiben, um ihr krankes Kind zu pflegen. Dies gilt bei jeder neuen Erkrankung und bei jedem Kind einzeln. Das heisst gleichzeitig auch, dass Eltern gesetzlich verpflichtet sind, sich um das Wohlergehen ihres kranken Kindes zu kümmern.

- Der Arbeitgeber darf ein Arztzeugnis verlangen.
- Nach drei Tagen müssen die Eltern die weitere Betreuung des Kindes organisiert haben.

Das *Schweizerische Rote Kreuz* bietet eine *Kinderbetreuung zu Hause* an für plötzlich erkrankte oder verunfallte Kinder. Eine Betreuerin oder ein Betreuer beaufsichtigt das Kind bei Ihnen zu Hause und verabreicht bei Bedarf auch Medikamente.

Verschiedene Krankenkassen leisten im Falle von Krankheit oder Unfall eines Kindes einen Beitrag an diese *Kinderbetreuung zu Hause*.

www.srk-luzern.ch

- Für Sie da → Familie als Fundament → Kinderbetreuung zu Hause

Bei übertragbaren Krankheiten gelten die kantonalen Empfehlungen und Richtlinien:

www.gesundheit.lu.ch

- Themen → Humanmedizin → Infektionskrankheiten → Informationsblätter

Ebikon, 02.11.2023, Schulleitungskonferenz der Schule Ebikon

Mit freundlicher Genehmigung nach: *Merkblatt Krank zur Schule*, Stadt Luzern - Volksschule